

# **N i e d e r s c h r i f t**

(SGA/005/2010)

## **über die 5. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 29.09.2010, 16:00 - 17:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

1. Vorstellung der Organisation "Weißer Ring" durch Fr. Elke Yassin-Radowsky
2. Mitteilungen zur Kenntnis
3. Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in Erlangen 50/021/2010
4. Beschluss über die Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen hier: Antrag der Grünen Liste Nr. 54/2010 vom 11.05.2010 50/022/2010
5. Auswirkungen der geplanten Sparmaßnahmen des Bundes auf den städtischen Haushalt hier: Antrag der ödp/FWG Nr. 86/2010 vom 23.08.2010 50/023/2010
6. Anfragen

## TOP 1

### Vorstellung der Organisation "Weißer Ring" durch Fr. Elke Yassin-Radowsky

Sachbericht:

Abstimmung:

## TOP 2

### Mitteilungen zur Kenntnis

Sachbericht:

Abstimmung:

## TOP 3

50/021/2010

### Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in Erlangen

Sachbericht:

#### 1. Weiterbestand der Option gesichert

Die Verfassungsänderung zur unbefristeten Zulassung der Option durch Einfügung des neuen Art. 91e in das Grundgesetz und die entsprechenden gesetzlichen Änderungen im SGB II sind zwischenzeitlich in Kraft getreten. Nach den nahezu einmütigen Entscheidungen von SGA und Stadtrat im Juli 2010 wurden von der Stadt Erlangen auch die erforderlichen Erklärungen fristgerecht gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium abgegeben. Damit sind alle Voraussetzungen für den unbefristeten Weiterbestand der Option erfüllt – die förmliche, unbefristete Zulassung der Stadt Erlangen als Optionskommune zur dauerhaften eigenverantwortlichen SGB II-Umsetzung über den 31.12.2010 hinaus ist nur noch Formsache.

#### 2. Entwicklung der Fallzahlen

Sowohl bei der Anzahl der Leistungsempfänger, wie auch bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit hat sich die positive Entwicklung auch in den Sommermonaten Juli und August weiter fortgesetzt. Seit dem zwischenzeitlichen Höchststand im März diesen Jahres sind alle maßgeblichen Fallzahlen mäßig aber konstant zurückgegangen (z. B. bei den Bedarfsgemeinschaften von 2.683 auf jetzt 2.594, bzw. bei der Gesamtzahl der Hartz IV beziehenden Personen insgesamt von 5.042 auf jetzt 4.817).

Besonders erfreulich ist die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit – die aktuelle Arbeitslosenquote in der Stadt Erlangen liegt bei 4,2 %, im Dezember 2004 (unmittelbar vor Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes) hatte die Arbeitslosenquote in Erlangen dagegen noch bei 7,4% gelegen. Betrachtet man dagegen nur die Arbeitslosenquote der Hartz IV-Empfänger so haben wir im August 2010 mit 2,3% wieder das Allzeittief (niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote seit Inkrafttreten des Gesetzes)

erreicht – diese bisher niedrigste Quote war zuletzt um die Jahreswende 2008/2009 registriert worden (also zu Beginn der aktuellen Finanzkrise).

### 3. Neubemessung der Regelleistungen

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neubemessung der Regelsätze für SGB II-Empfänger ist in Berlin derzeit in Arbeit, nachdem vom Bundesamt für Statistik die Vorlage der Ergebnisse der neuesten EVS 2008 (Einkommens- und Verbrauchstichprobe als statistische Berechnungsgrundlage) für den Spätsommer angekündigt war. Nach dem bisherigen Zeitplan sollen

- am 27.09. die Ergebnisse der Regelsatzberechnung vorgelegt werden
- am 20.10 die Beschlussfassung im Kabinett erfolgen und
- am 26.10.2010 der entsprechende Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht werden.

Darüber hinaus hat die Bundesarbeits- und Sozialministerin, Frau Dr. von der Leyen, Ende August in einem Gespräch mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden ihre weitergehenden konzeptionellen Überlegungen zur Neugestaltung der SGB II-Regelleistung für Kinder vorgestellt. Danach sollen bestimmte Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder nicht als Geldleistungen sondern als Sachleistungen zur Verfügung gestellt und mittels einer individuellen Chipkarte, die jedes Kind erhält, abgerechnet werden. Der Bund finanziert und sichert die Teilhabemöglichkeit der Kinder an vorhanden Angeboten, nicht jedoch die Angebote selbst – diese bleiben Sache von Ländern und Kommunen. Im Kern geht es dabei um folgende vier Teilhabefelder:

- Schulbasispaket: Kosten für den Schulbedarf (70% zum Schuljahresbeginn, 30% zum 2. Halbjahr) und Kostenübernahme für eintägige Schulausflüge (bislang im Regelsatz enthalten)
- Zuschuss zum Schul-/KiTa-Mittagessen, allerdings nur dort, wo ein Mittagessen angeboten wird
- Lernförderung für hilfebedürftige Kinder, die nach Einschätzung ihres Lehrers Unterstützung in der Schule benötigen und
- Kultur, Sport, Mitmachen: Unterstützung der Teilnahme an Sport-, Kultur- oder Ferienangeboten

Die technische Umsetzung, insbesondere die Modalitäten der Abrechnung über eine Chipkarte für jedes Kind, sind noch weitgehend ungeklärt. Der Bund plant hierzu für 2011 die Erprobung in einzelnen Pilotbezirken und für 2012 die flächendeckende Einführung dieser Chipkarte für bedürftige Kinder.

Darüber hinaus – aber wohl nicht auf Kosten des Bundes – ist geplant, die gleichen Teilhabemöglichkeiten auch für Kinder aus SGB XII-Familien und darüber hinaus zu eröffnen.

### 4. Sparpaket der Bundesregierung

In der Zwischenzeit liegt auch ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Haushaltbegleitgesetz 2011) vor, in dem die gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung des sog. Sparpakets der Bundesregierung formuliert sind. Soweit die Empfänger von SGB II-Leistungen davon betroffen sind handelt es sich um folgende Änderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten sollen:

- Der Bezug von Elterngeld (bisher anrechnungsfrei) wird künftig voll als Einkommen angerechnet und führt für den betroffenen Personenkreis zu entsprechend niedrigeren SGB II-Leistungen (geschätzte Einsparungen des Bundes: ca. 450 Mio. € jährlich)
- Wegfall des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II (Zuschlag für zwei Jahre für bisherige Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem Wechsel in den SGB II-Bezug - Einsparungen des Bundes: ca. 210 Mio. € jährlich)
- Wegfall der Versicherungspflicht der Bezieher von ALG II in der gesetzlichen Rentenversicherung (geschätzte Einsparung des Bundes: ca. 1,8 Mrd. € jährlich). Für den einzelnen SGB II-Bezieher werden sich dadurch künftig nur unwesentlich geringere Rentenanwartschaften ergeben (die bisherigen Rentenversicherungsbeiträge aus 12 Monaten SGB II-Bezug erbrachten eine Erhöhung der Rentenanwartschaft für einen späteren Rentenbezug von monatlich 2,09 €). Im Fall eines späteren Wechsels des Hilfeempfängers in den SGB XII-Bezug (zu finanzieren aus den Kommunalhaushalten) wird diese Kürzung mittelfristig jedoch tendenziell zu einem höheren kommunalen Kostenaufwand führen – und zwar nicht nur weil dann bei den späteren SGB XII-Beziehern geringere Renteneinkünfte vorhanden sein werden, sondern auch weil in manchen Fällen mangels Erreichen der notwendigen Beitragszeiten überhaupt keine Rentenansprüche entstanden sind.  
Für die Verwaltung führt der Wegfall der Beitragsabführungspflicht an die Rentenversicherung auch keineswegs zu einer entsprechend großen Entlastung. Denn die Meldepflicht für SGB II-Bezugszeiten an die Rentenversicherung bleibt bestehen, da die SGB II-Bezugszeiten bei der späteren Rentenberechnung eventuell als so genannte unbewertete Anrechnungszeiten eine Rolle spielen können.
- Ersatzlose Abschaffung der erst zum 01.01.2009 im Wohngeldgesetz eingeführten Heizkostenkomponente (Zuschlag für Wohngeldempfänger für die Heizungskosten – Einsparung für Bund und Länder von jeweils ca. 130 Mio. € jährlich). Durch diese Reduzierung der Wohngeldleistungen steht zu befürchten, dass eine unbestimmte Anzahl von Haushalten aus dem Wohngeldbezug, bzw. aus dem Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag, herausfällt und wieder in den Bezug von SGB II-Leistungen wechselt. Dabei wird es sich überwiegend um solche Haushalte handeln, die aufgrund vorhandener, aber nicht ausreichender Einkünfte nahezu ausschließlich keinerlei Bundesleistungen, sondern nur kommunale SGB II-Leistungen (Kosten der Unterkunft) beziehen werden. Es handelt sich somit überwiegend um eine Kostenabwälzung von Bund und Ländern auf die Kommunalhaushalte.

##### 5. Zusätzliche Anforderungen bei Datenerhebung und Datenübermittlung durch neue Verordnungen

Zeitgleich mit der unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzesänderung wurden auch zwei neue Rechtsverordnungen des Bundes verkündet, die für uns deutlich erhöhte Anforderungen bei der Datenerhebung und der Datenübermittlung mit sich bringen werden:

- Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In der Rechtsverordnung sind alle Daten, bzw. Datengruppen aufgelistet, die künftig zu erheben sind. Insbesondere in den Bereichen der Kosten der Unterkunft und Heizung, der Eingliederungsleistungen sowie durch die Neuaufnahme der Erfassung von Widersprüchen und Klagen werden gegenüber bisher deutlich mehr Daten zu erheben und zu übermitteln sein. Dabei sind bei einigen, verpflichtend zu erhebenden Daten die genauen Definitionen noch keineswegs klar (z. B. Merkmale des Migrationshintergrundes, z. B. die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft). Bei einigen verpflichtend zu erhebenden Daten erscheint

auch die Sinnhaftigkeit und der Zweck der Datenerhebung keineswegs klar (z. B. neben dem aufenthaltsrechtlichen Status muss bei Ausländern künftig auch der Einreisestatus erhoben werden).

- Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In dieser Verordnung werden drei Kennzahlen und diverse Ergänzungsgrößen definiert, mit deren Hilfe das BMAS ab dem kommenden Jahr regelmäßige Kennzahlenvergleiche für alle Jobcenter veröffentlichen möchte. Diese Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden wohl auch die Datenbasis für das, ebenfalls im nächsten Jahr neu einzuführende System umfassender Zielvereinbarungen zwischen Bund und BA, zwischen Bund und Ländern, zwischen BA und ARGEN, zwischen Ländern und Optionskommunen werden.

Zur Umsetzung dieser neuen Anforderungen an Datenerhebung und Datenübermittlung sind umfangreiche Anpassungen der EDV-Instrumente nötig. Dazu findet derzeit das Abstimmungs- und Benehmensverfahren zwischen der Bundesagentur, den kommunalen Spitzenverbänden und den Softwareherstellern statt.

#### 6. Geplante Änderungen in der Kommunalträgerabrechnungsverordnung

Noch bevor die im Mai 2008 in Kraft getretene Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) ihre Tauglichkeit zum ersten Mal in der Praxis hätte beweisen können (nämlich bei der Prüfung der Jahresabrechnung 2009), wurde ebenfalls im August 2010 kurzfristig ein Entwurf zu einer ersten Änderung der KoAVV vorgelegt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass aufgrund der unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzesänderung bestimmte Anpassungen notwendig geworden seien. Darüber hinaus werden – unter Berufung auf einen Beschluss des Bundesrates vom 25.04.2008 – zwei in der Verordnung festgelegte Pauschalen so verändert, dass sie den aktuell für Bundesbehörden geltenden Werten entsprechen (die Personalnebenkostenpauschale wird von 2.071,- € auf 2.248,- € pro VZÄ angehoben, die Sachkostenpauschale wird von derzeit 12.017,- € auf 11.908,- € pro VZÄ abgesenkt).

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch diese Änderungen keine nachteiligen Folgen für die Optionskommunen bei der Kostenerstattung durch den Bund entstehen.

#### 7. Stand der Prüfung der Jahresabrechnung 2007

Die Überprüfung unserer Jahresabrechnung 2007 durch die speziell dafür zuständige Prüfgruppe beim BMAS ist abgeschlossen.

Während im ersten Rückforderungsschreiben vom 25.01.2010 noch vom Bund eine Rückzahlungssumme von 153.953,42 € geltend gemacht wurde, konnte durch umfangreiche Gespräche, nachträgliche Erläuterungen und nachgereichte detaillierte Belege eine deutliche Reduzierung der Rückforderungssumme erreicht werden. Dabei ist uns das BMAS auch in wichtigen – formalen und inhaltlichen – Fragen deutlich entgegengekommen, z. B. bei der schließlich doch akzeptierten Anerkennung der Eingliederungsmaßnahme „Nachhaltigkeitsbonus“ oder bei der Anerkennung der generellen Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungsmitteln und Eingliederungsmitteln. Am Ende (letztes Rückforderungsschreiben des BMAS vom 06.09.2010) verblieb es bei einer Rückforderungssumme durch den Bund in Höhe von 18.813,66 €, von denen wir einen Teilbetrag in Höhe von 13.136,16 € zurücküberwiesen haben (um diesen Betrag lagen

die letztlich anerkannten Eingliederungsleistungen der Stadt Erlangen niedriger als die im Jahr 2007 aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Eingliederungsmittel).

Zum noch offenen Teilbetrag von 5.677,50 € konnte letztlich keine Einigung erzielt werden. Es handelt sich um gesetzliche Säumniszuschläge, die durch verspätete oder nicht korrekte Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung für SGB II-Empfänger im Jahr 2007 angefallen sind (nach entsprechender Außenprüfung durch die Rentenversicherung Bund). Diese ist das BMAS nicht bereit zu übernehmen, mit der Begründung, nach dem Gesetz sei der Bund nur verpflichtet, die Rentenversicherungsbeiträge zu finanzieren, nicht jedoch die, durch fehlerhaften Vollzug entstandenen Säumniszuschläge. Gleichwohl räumt das BMAS ein, dass solche Säumniszuschläge bei den ARGEN ausnahmslos und immer vom Bundeshaushalt übernommen werden. Als Grund für diese Ungleichbehandlung der Optionskommunen weist das BMAS darauf hin, dass der Bund im Fall der ARGEN durch sein Weisungsrecht über die BA die Möglichkeit habe, für eine künftige Vermeidung solcher Vollzugsfehler zu sorgen – ein solches Weisungsrecht des Bundes bestehe bei Optionskommunen dagegen nicht. Insgesamt kann die Argumentation der Prüfgruppe des BMAS in keiner Weise überzeugen. Wir haben dem BMAS deshalb mitgeteilt, dass wir diesen Teil der Rückforderung nicht bereit sind, aus kommunalen Haushaltsmitteln zu tragen und auch einer eventuell beabsichtigten Aufrechnung widersprechen werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Bund die Stadt Erlangen deshalb mit einer Klage überzieht. Eventuell könnte in dieser – nach Auffassung der Verwaltung völlig unberechtigten – Rückforderung auch ein probates Mittel gesehen werden, im jetzigen Zeitpunkt noch einzelne Kommunen von einer möglichen Entscheidung zur Option abzuschrecken.

#### **Protokollvermerk:**

Aus dem Antragstext wird das Wort „zustimmend“ gestrichen.

Herr Vierheilig bittet die Stadträte, alle möglichen Verbindungen zu Abgeordneten, etc. zu nutzen, um zu verhindern, dass eine Kürzung der Integrationsmittel eintritt. Die Folge für diese Kürzung wäre ein Anstieg der Fallzahlen, da weniger Menschen in Arbeit vermittelt werden könnten. Die Kosten für die Transferleistungen, die die Person dann beziehen würde, wären auf Dauer gesehen ca. 50% höher als die Kosten für die Vermittlung der Person in den Arbeitsmarkt.

Frau Dr. Preuß wird gebeten, dieses Thema bei dem Gespräch mit Abgeordneten, welches am 5.11.2010 stattfinden soll, anzusprechen.

Frau Dr. Preuß berichtet außerdem, dass sie einen Besuch im Haushaltsausschuss des Bundes plant und dann auch persönlich mit Mitgliedern reden wird.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen werden ~~zustimmend~~ zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmung SGA:**

angenommen mit Änderungen  
mit 13 gegen 0

#### **Abstimmung SB:**

angenommen mit Änderungen  
mit 6 gegen 0

**TOP 4**

**50/022/2010**

**Beschluss über die Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen hier: Antrag der Grünen Liste Nr. 54/2010 vom 11.05.2010**

**Sachbericht:**

**1. Grundsätzliche Ausführungen**

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 02.07.2008 und des Stadtrates vom 31.07.2008 wurden die angemessenen Mieten im Sinne des §22 SGB II bzw. des §29 SGB XII neu festgesetzt und dabei um durchschnittlich 14 % erhöht.

Grundlage für die Festsetzung der „angemessenen Mieten“ war der Ende November 2007 veröffentlichte „Erlanger Mietspiegel 2007“: Hiermit wurde der Forderung des Bundessozialgerichts Rechnung getragen, den Mietspiegel – soweit in der Kommune vorhanden - als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten heranzuziehen. Das konkrete Vorgehen bei der Ermittlung kann dem Beschluss des SGA vom 02.07. bzw. des Stadtrates vom 31.07.2008 entnommen werden.

Dieses Procedere wird – trotz verschiedener Hinweise des Sozialgerichts Nürnberg - auch heute als geeignete Vorgehensweise für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ erachtet. In einem konkreten Verfahren formuliert das Gericht seine Zweifel an der Repräsentativität der verwendeten Datenbasis wie folgt:

Die Stadt Erlangen hat bei der Betrachtung des Erlanger Wohnraums ältere Wohnungen (Baujahre bis 1918) und neuere Wohnungen (Baujahre 1996 und später) außer Betracht gelassen. Zwar ist es nicht von vorneherein un schlüssig, bei den Erhebungen zum örtlichen Wohnungsmarkt solche Wohnungen außer Betracht zu lassen, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig dem oberen Marktsegment zuzuordnen sind, weil derartige Wohnungen für das Preissegment nicht repräsentativ sind. Sollen solche Wohnungen außer Betracht bleiben, ist aber zumindest festzustellen, wie groß der Marktanteil dieser Wohnungen am Gesamtwohnungsmarkt ist, ob also die verbleibenden Wohnungen überhaupt eine ausreichende Datengrundlage bilden. Dies gilt umso mehr als der Erlanger Mietspiegel 2007 auf einer repräsentativen Stichprobe von 1400 Wohnungen beruht.

Aus Sicht der Verwaltung stellte sich schon in 2008 die Frage, ob die geringe Anzahl an Wohnungen, welche in die Auswertungen des Mietspiegels eingeflossen ist, geeignet ist, den Erlanger Wohnungsmarkt abzubilden.

Nach Auskunft des Amtes Statistik und Stadtforschung gab es im Jahre 2007 (Zeitraum, in welchem die Erhebungen für den Erlanger Mietspiegel stattfanden) in Erlangen 59.097 Wohnungen. Über die Nutzung als Mietwohnung oder selbstgenutzte Eigentumswohnung können hierbei keine Aussagen getroffen werden. Für die Erhebung zum Mietspiegel 2007, bei der nur Mieterhaushalte befragt werden sollten, wurde durch den Abgleich mit der Hausgebührendatei der selbstnutzenden Eigentümer eine Stichprobengrundlage ermittelt. Danach gab es in Erlangen Anfang 2007 31.177 Haushalte, die zur Miete in einer freifinanzierten Wohnung wohnen. Setzt man Haushalte und Wohnungen gleich, so gibt es in Erlangen 31.177 freifinanzierte Mietwohnungen. Dazu müssen noch 3.556 Sozialmietwohnungen (Stand 2007) addiert werden. D.h. von den insgesamt 34.733 Wohnungen flossen nur ca. 1.400 in den Erlanger Mietspiegel ein.

Doch diese Diskrepanz zwischen tatsächlich vorhandenem Wohnraum und in die Auswertung eingeflossenem Wohnraum hat das Bundessozialgericht nicht thematisiert (oder nicht erkannt) und die Anwendung des Mietspiegels als Datengrundlage gefordert.

Die Frage, welchen prozentualen Anteil am gesamten Wohnungsmarkt in Erlangen die Wohnungen der Baujahre bis 1918 bzw. ab 1996 einnehmen, beantwortet der Sozialbericht 2009 (Seite 29 des Berichts) wie folgt:

Gut neun Prozent der Erlanger wohnen in Gebäuden, die bis zum Jahre 1918 errichtet wurden. Diese finden sich überwiegend in der Innenstadt, aber auch noch inmitten der Ortsteile, die bis

heute eingemeindet wurden. Rund sieben Prozent der Erlanger wohnen hingegen in den neuen Gebäuden, die ab dem Jahre 2000 errichtet wurden, zum größten Teil in den Neubaugebieten im Röthelheimpark und in Büchenbach West.

Eben diese Prozentsätze ermitteln sich – wie Herr Panknin vom Statistik und Stadtforschung auf konkrete Nachfrage bestätigte - auch für die Tabellen im Mietspiegel 2007; nach Auskunft von Herrn Panknin betrug der Anteil der Wohnungen bis 1918, der in die Auswertungen einfluss, 9,01% und der Anteil der Wohnungen ab 1996 und später 7,23%

Somit wurde ein Anteil in Höhe von 84 % des Wohnungsbestandes bei der Ermittlung der Erlanger angemessenen Mieten berücksichtigt; dieser Prozentsatz stellt die Repräsentativität nicht außer Frage, da im Ergebnis mehr als 5/6 des Wohnungsbestandes in die Ermittlung der angemessenen Mieten einfließen.

## 2. Mietspiegel 2009

Im Oktober 2009 erschien der Mietspiegel 2009; diese Fortschreibung des Mietspiegels 2007 war erforderlich um das Kriterium „qualifizierter Mietspiegel“ zu erfüllen. Der Mietspiegel 2009 beruht auf einer Datenerhebung im Jahre 2007, fortgeschrieben im vierten Quartal 2009 mit dem Verbraucherindex für Deutschland.

Dem Mietspiegel 2009 liegen keine neuen Erhebungen oder Befragungen zugrunde; die Anpassung erfolgte schlichtweg durch eine Erhöhung der Beträge in Tabelle 1 (Seite 5) des Erlanger Mietspiegels 2007 um 1,9 %.

Der Verbraucherpreisindex wird vom Statistischen Bundesamt Deutschland ermittelt und auch veröffentlicht; er weist unter der Rubrik „Waren und Dienstleistungen“ unter anderem auch die Indizes für die Nettokaltmiete aus. Entsprechend diesen Tabellen ist die Nettokaltmiete (d.h. die Grundmiete ohne Berücksichtigung der warmen und kalten Nebenkosten) im Zeitraum von Jan 2008 bis Oktober 2009 um 1,9 % gestiegen.

Da die Tabelle auf Seite 5 des Erlanger Mietspiegels 2009 die ortsübliche Vergleichsmiete in Form der Nettokaltmiete in Euro pro Quadratmeter ausweist, wurde eben dieser Prozentsatz als Multiplikator verwendet.

Auch wenn diese Methode ein durchaus geeignetes Instrument für die Fortschreibung eines Mietspiegels sein mag, ist sie zweifellos ungeeignet zur Bestimmung und evtl. Erhöhung der „angemessenen Mieten“ für den Grundsicherungsträger. Zur Ermittlung der angemessenen Miete muss auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden.

Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, also ein ausfüllungsbedürftiger Wertungsmaßstab. Ihm wohnt der Gedanke der Begrenzung inne, hier im Zusammenhang mit den Unterkunftskosten, der der Bestimmung der Mietobergrenze. Diese Mietobergrenze ist unter Berücksichtigung der Bedingungen eines existenzsichernden Leistungssystems festzulegen. Sie soll dabei die Wirklichkeit, also die Gegebenheiten auf Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraums abbilden, denn der Hilfebedürftige soll durch die Leistungen nach §22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in die Lage versetzt werden, sein elementares Grundbedürfnis „Wohnen“ zu grundsicherungsrechtlich angemessenen Bedingungen zu befriedigen. Sein Lebensmittelpunkt soll geschützt werden. Die festgestellte Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anzumieten. (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R).

Der konkrete Vergleichsraum – wie ihn das Bundessozialgericht in den verschiedensten Urteilen zum Thema der „angemessenen Mieten“ fordert - ist für die Optionskommune Erlangen das Stadtgebiet Erlangen.

Bei einer - auf einer bundesweiten Erhebung beruhenden - pauschalen Erhöhung um 1,9 % kann der Bezug zum Erlanger Wohnungsraum weder hergestellt noch abgebildet werden. Daher vermögen die neu festgesetzten Tabellenwerte keine Veränderung auf dem Erlanger Wohnungsmarkt zu beschreiben und bilden damit keine geeignete Datengrundlage zur Festsetzung der neuen Mietobergrenze

## 3. Anpassung der derzeit bestehenden Obergrenzen

Wie unter Ziffer 2 dargestellt, erscheint es nicht folgerichtig die Mietobergrenzen den Werten der Tabelle 1 des Erlanger Mietspiegels 2009 anzupassen.



Eine Anpassung an neue Tabellenwerte wäre dann angezeigt, wenn diese Zahlen auf statistischen Erhebungen/ erneuten Befragungsrunden des Erlanger Wohnungsmarktes beruhen würden. Da derartige Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen, kann eine Anpassung der Erlanger „angemessenen Mieten“ an diesen Prozentsatz nicht erfolgen.

4. Sozialwohnungsbau – Belegrechtswohnungen

Der Erlanger Mietspiegel trifft nur Aussagen über frei finanzierten Wohnraum. Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus, die in erster Linie von Transferleistungsbeziehern nach dem SGB II und XII angemietet und bewohnt werden, blieb unberücksichtigt.

Zum 31.12.2008 gab es in Erlangen 3.712 Sozialwohnungen (geförderte Mietwohnungen). Auch wenn diese Zahl eine geringe Steigerung zu den Vorjahren aufweist, muss konstatiert werden, dass die Anzahl der Sozialwohnungen in Erlangen seit 1996 massiv zurückgegangen ist (vgl. Ausführungen S. 31, 32 im Sozialbericht der Stadt Erlangen).

Diese rückläufige Zahl einerseits und das Wissen um den angespannten Erlanger Wohnungsmarkt war für das Sozialamt der Stadt Erlangen die Motivation den Vertrag über den Ankauf von 600 Belegrechtswohnungen zu initiieren und im März 2010 zum Abschluss zu bringen.

Die GeWoBau verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Stand zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert.

Auf diese Weise wurde das Wohnraumangebot im „angemessenen Sektor“ stabilisiert und so ein entscheidender Beitrag geleistet, dass es Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII gelingt, angemessenen Wohnraum anzumieten.

Dieses Instrument, für welches die Stadt Erlangen für die Dauer von 20 Jahren jährlich 345.844,48 € aufwendet, wird vom Sozialamt als geeigneter und wesentlich zielgerichteter erachtet als eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 %.

5. Wechselwirkungen zwischen der Höhe der angemessenen Mieten und dem Wohnungsmarkt

Zwischenzeitlich ist es bundesweit unumstritten und in Fallstudien belegt, dass ein Wirkungszusammenhang zwischen der kommunalen KdU-Praxis und den Prozessen am lokalen Wohnungsmarkt besteht. Auch die Stadt Erlangen hat sich an einer solchen Fallstudie beteiligt, deren Ergebnis in dem Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte“ dargestellt wird. Auf Seite 91 dieses Berichts wird formuliert:

Das Niveau der Mietobergrenze hat steuernden Charakter auf den Wohnungsmarkt:

Je großzügiger die Mietobergrenze bemessen wird, desto höher ist die staatlich gestützte Wohnungskraft der KdU beziehenden Haushalte. Das zur Verfügung stehende angemessene Mietwohnungsangebot wird größer. Zugleich geht von der Bemessung der Mietobergrenze ein Marktsignal aus, da sich die Anbieter an dieser Preisgrenze orientieren. Tendenziell wird daher die KdU –Mietobergrenze zu De-facto-Mietuntergrenze des gesamten Mietwohnungsmarkts. Diese preissteigernde Wirkung ist umso stärker je weiter die Mietobergrenze über den niedrigsten frei am Markt gebildeten Wohnungsmieten festgesetzt wird.

Je rigider die Mietobergrenze bemessen wird, desto kleiner wird der Ausschnitt des Angebots angemessenen Wohnraums für die KdU beziehenden Haushalte. Auf rigide Mietobergrenzen reagieren Vermieter gegebenenfalls mit einzelnen Mietpreissenkungen, um KdU beziehende Mieter behalten zu können. Diese Reaktion ist abhängig davon, inwieweit KdU-Bezieher zu ihrem Mieterklientel zählen und inwieweit Bestände alternativ für andere Nachfrager attraktiv sind.

Diese Wechselwirkungen können in der täglichen Praxis beobachtet werden. Nicht selten erfragen potentielle Vermieter die für die jeweilige Haushaltsgröße als angemessen erachtete Grenze und zu just diesem Preis wird der Wohnraum (unabhängig von Ausstattung und Wohnfläche) dann festgesetzt.

Je großzügiger die Mietobergrenze bemessen wird, desto größer ist das den Transferleistungsbeziehern zur Verfügung stehende Wohnungsangebot. Diese Wirkung impliziert eine Verschlechterung der Versorgungslage bzw. eine höhere Wohnkostenbelastung

der Haushalte mit niedrigem Einkommen ohne Transferleistungsbezug. Dies könnte einen Kreislauf in der Form in Gang setzen als dieser Personenkreis dann gezwungenermaßen Transferleistungen beantragt.

Zu dieser Gruppe zählen auch die Haushalte mit niedrigem Einkommen, die nur Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Auch für diesen Kreis wird sich das Angebot am Wohnungsmarkt verändern und die beschriebenen Folgen können eintreten.

Da diese beschriebenen Wechselwirkungen auch auf dem Erlanger Wohnungsmarkt beobachtet werden können – exemplarisch bei der Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.07.2008 ( nahezu alle Bestandsmieten wurden durch „Mieterhöhungen“ an die neue Mietobergrenze angepasst; auch große Wohnungsbaugenossenschaften machten vor diesen Erhöhungen nicht halt) - , sollte von einer pauschalen Erhöhung abgesehen werden und eine verstärkte Einzelfallprüfung mit einer größeren Spannweite vorgenommen werden.

### **Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Seuberling stellt den Antrag, die Beschlussvorlage in den Stadtrat zu verweisen. Herr Stadtrat Dr. Ruthe macht den Vorschlag erst noch das Gerichtsurteil des Bundessozialgerichts abzuwarten und erst dann die Vorlage in den Stadtrat einzubringen.

Dem Antrag von Frau Stadträtin Seuberling wird einstimmig zugestimmt.

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Obergrenzen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
2. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall.
3. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten weiterhin die bisherigen Obergrenzen.
4. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.

### **Abstimmung SGA:**

Verwiesen  
mit 13 gegen 0

### **Abstimmung SB:**

verwiesen  
mit 6 gegen 0

**TOP 5**

**50/023/2010**

**Auswirkungen der geplanten Sparmaßnahmen des Bundes auf den städtischen Haushalt hier: Antrag der ödp/FWG Nr. 86/2010 vom 23.08.2010**

**Sachbericht:**

Folgende Auswirkungen können für den städtischen Haushalt prognostiziert werden:

**Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für Hartz IV – Empfänger:**

Im Rahmen des Sparpaketes plant der Bund zum 01.01.2011 die Rentenversicherungspflicht der Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) abzuschaffen.

Ob und wenn ja welche finanziellen Auswirkungen diese Sparmaßnahme (ca. 2 Milliarden pro Jahr) auf den kommunalen Sozialhilfehaushalt der Stadt Erlangen hat, ist heute sicherlich noch nicht quantifizierbar. Es können jedoch grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, an welchen Stellen diese Auswirkungen deutlich werden.

Die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht wirkt sich zum einen direkt auf die tatsächliche Höhe einer evtl. Rente und zum anderen über die Frage der Anwartschaftszeiten auf einen evtl. Rentenanspruch dem Grunde nach aus.

**Auswirkungen aufgrund der Rentenanwartschaftszeiten**

Künftig, d.h. ab 01.01.2011 werden bei Bezieherinnen und Beziehern von ALG II Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Regel als sog. unbewertete Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass Lücken im Versicherungsverlauf vermieden und insbesondere bestehende Rentenanwartschaften aufrecht erhalten werden.

Rentenansprüche selbst können jedoch durch unbewertete Anrechnungszeiten (d.h. ohne Beitragszahlung) nicht erstmals erworben bzw. verloren gegangene Ansprüche nicht neu erworben werden. (Ausnahme: Altersrenten, Altersrenten für langjährige Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen; hier werden alle rentenrechtlichen Zeiten, somit auch Anrechnungszeiten, auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet)

Auswirkungen ergeben sich jedoch bei den Erwerbsgeminderten: Versicherungsrechtliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist grundsätzlich, dass der Versicherte die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderungsrente drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat. Damit können alle Personen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 01.01.2011 diese versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben und danach dauerhaft ALG II beziehen, keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente mehr allein aufgrund des Bezuges von ALG II neu erwerben. Dies gilt für die vollständige Erlangung der Anzahl der Pflichtbeiträge sowie bei noch ggf. fehlenden Pflichtbeiträgen. So kann ein Rentenanspruch ggf. wegen eines einzigen fehlenden Beitragsmonats abgelehnt werden. Das heißt, die Leistungsempfänger, bei denen die Erwerbsminderung festgestellt wird, die jedoch wegen fehlender Pflichtbeiträge keinen Anspruch auf Auszahlung einer Rente haben, müssen künftig Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen.

Da die bisher bewilligten Erwerbsminderungsrenten der Höhe nach schwanken oder der erwerbsgeminderte im SGB II als Sozialgeldempfänger verbleibt, kann eine Aussage über die auf die Stadt zukommenden Ausgaben nicht getroffen werden.

**Auswirkungen auf die Rentenhöhe**

Derzeit wird für einen ALG II – Empfänger dem Rententräger ein rentenrelevantes Bruttoeinkommen von 205 € gemeldet und ein mtl. Beitrag in Höhe 40,80 € an den Rententräger abgeführt.

Mit dem Wegfall der Beitragszahlung für ALG II – Bezieher sind Zeiten des Bezuges von ALG II keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich in der Regel

eine Minderung der mtl. Rentenzahlung von derzeit 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von ALG II. Diese „Minderleistung“ muss durch SGB XII – Leistungen kompensiert werden.

Die Leistungen nach dem SGB XII (hier IV. Kapitel SGB XII/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden größtenteils kommunal finanziert. Lediglich 14 % (im Jahr 2010) der reinen Gesamtausgaben aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vom Bund erstattet (2010 bei Gesamtausgaben von 2.620.703 €; Erstattungsbetrag 346.419,16 €). Insoweit findet zweifellos eine Kostenverschiebung in den kommunalen Haushalt statt; es kann jedoch (noch) nicht festgestellt werden, in welcher Größenordnung eine solche Verschiebung stattfinden wird.

Unabhängig von den Auswirkungen unmittelbar beim SGB XII-Träger muss konstatiert werden, dass die gesetzliche Rentenversicherung schon heute unterfinanziert ist. Bei künftig geplanten Mindereinnahmen von 2 Mrd. Euro wird dieses Defizit noch größer und muss wohl über einen erhöhten Bundeszuschuss ausgeglichen werden.

Inwieweit hierbei über einen Umweg die Kommunen belastet werden, kann nur erahnt aber nicht festgestellt oder gar beziffert werden.

Wegfall des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld

Im Rahmen des Sparprogramms der Bundesregierung ist es geplant, den zum 01.01.2009 erstmals eingeführten Heizkostenzuschuss im Wohngeld zum 01.01.2011 wieder zu streichen. Die Bundesregierung rechnet hierbei mit einem Einsparpotential in Höhe von 140 Euro Mio. im Jahr 2011.

Konkret bedeutet diese Maßnahme, dass sich in nahezu jedem Haushalt ein geringerer Betrag an Wohngeld errechnet oder manche bisherige Bezieher von Wohngeld kein Wohngeld mehr erhalten werden. Da die Gewährung von Wohngeld grundsätzlich die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausschließt, ist logische Konsequenz, dass Haushalte, die ihren Lebensunterhalt bisher durch eigenes Einkommen und zusätzlichen Wohngeldleistungen bestritten haben, bei Wegfall oder Verringerung des Wohngeldes Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erwerben werden. Aufgrund der Anrechnungsregel des §19 Satz 3 SGB II wird dieser Personenkreis lediglich Kosten der Unterkunft beziehen; die Kosten der Unterkunft sind (mit Ausnahme der Bundesbeteiligung, deren Höhe weder für das Jahr 2010 noch für das Jahr 2011 feststeht) in erster Linie kommunale Kosten.

Zusätzliche Auswirkungen sind im Bereich des sog Kinderwohngeldes zu erwarten; in zahlreichen Fällen, in denen der Anspruch auf SGB II – Leistungen für Personen unter 25 Jahren durch eigenes Einkommen und Kinderwohngeld dieser Personen beendet wird, wird bei einem geringeren Anspruch auf Wohngeld dieser Effekt nicht mehr erzielt werden. Konsequenz wird auch hier eine Verschiebung der Kosten in den kommunalen Haushalt sein.

Auch in diesem Bereich – Wegfall des Heizkostenzuschusses - wird es sich schwierig gestalten, die Kostenverschiebung vom Bund zur Stadt Erlangen konkret zu beziffern.

Eine überschlägige Berechnung des Leiters der Wohngeldstelle der Stadt Erlangen ergibt folgende Verringerungen des mtl. Wohngeldes:

Haushaltsgröße	Verringerung in € (je Monat)
1-Personen-Haushalt	12 € – 19 €
2-Personen-Haushalt	12 € -- 21 €
3-Personen-Haushalt	16 € -- 24 €
4-Personen-Haushalt	15 € -- 29 €
5-Personen-Haushalt	14 € -- 31 €

Diese Beträge wurden unter der Voraussetzung berechnet, dass die bisherigen Höchstbeträge der Miete (ohne Heizkosten) belassen werden.

Fakt ist, dass der Wegfall des Heizkostenzuschusses eine Verschiebung von Kosten in den kommunalen Haushalt impliziert und eine weitere nicht unerhebliche Belastung für den kommunalen Haushalt darstellt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag der ödp/FWG Nr. 86/2010 vom 23.08.2010 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung SGA:**

einstimmig angenommen  
mit 13 gegen 0

**Abstimmung SB:**

einstimmig angenommen  
mit 6 gegen 0

## **TOP 6**

### **Anfragen**

#### **Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Grille möchte für die nächste SGA-Sitzung das Thema „Unterstützung für Alleinerziehende in Erlangen“ als Tagesordnungspunkt. Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Thema eine gewisse Vorbereitungszeit benötigt – es sollte deshalb nicht unbedingt in der nächsten, aber in einer der nächsten SGA-Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **Sitzungsende**

am 29.09.2010, 17:20 Uhr

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister  
Lohwasser

Der Schriftführer:

.....  
Drummer

**Kenntnis genommen**

**Für die CSU:**

**Für die SPD:**

**Für die Grüne Liste:**

**Für die FDP:**

**Für die Erlanger Linke:**

**Für die ÖDP:**

**Für die FWG:**